

§§ 3, 6 ZPO.

Zum Streitwert des Arrestverfahrens.

KG Berlin, Beschl. vom 14. Dezember 1949 — 2 W 456/49.

Bei der Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung durch Arrest und einstweilige Verfügung kommt grundsätzlich § 3 ZPO, nach welcher Bestimmung der Wert des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen festzusetzen ist, zur Anwendung und § 6 ZPO nur analog. Der Streitwert der Hauptsache bildet nur die Höchstgrenze für den Streitwert des Arrestes. Bei diesem ist der Streitwert nach dem Interesse zu bemessen, daß der Antragsteller an der sofortigen Sicherung seines Anspruches hat. Nach der ständigen Rechtsprechung wird das Sicherungsinteresse bei Arresten und einstweiligen Verfügungen auf 'U bis Vs des für die Hauptsache geltenden Streitwertes festgesetzt. § 6 ZPO ist bei der Sicherung einer Forderung nur dann unmittelbar anzuwenden, wenn diese Sicherung in einem Hauptprozeß erstrebt wird. Mit dem Arrestverfahren wird aber nur eine vorläufige Sicherung erreicht. Ob sie endgültig bestehen bleibt, hängt von dem Ausgang des dem Arrestverfahren folgenden Hauptprozesses ab.

Wenn wie hier der Streitwert auf 5009,— DM bei einem Hauptanspruch von insgesamt 21 800,— DM festgesetzt worden ist, so sind begründete Einwendungen dagegen nicht zu erheben.

§§ 271, 333 ZPO

In der Erklärung der Parteien, keine Anträge stellen zu wollen, kann eine Rücknahme der Klage liegen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Erklärung diese Bedeutung zukommen soll.

OLG Potsdam, Beschl. vom 13. August 1949 — 1 W 356/49.

Aus den Gründen:

Der Konkursverwalter der Klägerin hat mit Postkarte vom 18. März 1949 (Bl. 74 d. A.) die Klage zurückgenommen. Der „Zustellung“ eines Schriftsatzes, wie es in § 271 Abs. 2 ZPO alter Fassung vorgeschrieben war, bedarf es nicht mehr; es genügt die „Einreichung“ eines Schriftsatzes. Auch eine Postkarte kann selbstverständlich als „Schriftsatz“ angesehen werden. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin in I. Instanz hat der Rücknahme dadurch zugestimmt, daß er mit Schriftsatz vom 29. Juli 1949 (Bl. 79) auf die Anfrage des Gerichts erklärt hat: „Es werden keine Anträge gestellt.“ Zur Zurücknahme der Klage ist eine ausdrückliche Erklärung nicht erforderlich (RG 66, 14). Stellt Kläger keinen Antrag in der Hauptsache, so kann dies als Zurücknahme der Klage aufgefaßt werden. (RG 15, 426; 65, 36). Dieser Stellungnahme des ehemaligen Reichsgerichts kann bei dem heutigen Erfordernis auf Vereinfachung der Rechtsprechung unbedenklich zugestimmt werden.

(Mitgeteilt von RA Dr. Gregor, Teltow.)

Anmerkung:

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen, wenn auch die Begründung dem Sachverhalt nicht ganz gerecht wird. Nach der neuen Fassung des § 271 Abs. 2 ZPO erfordert das Gesetz zur Klagerücknahme entweder die Einreichung eines Schriftsatzes oder eine Erklärung zu Protokoll. Im vorliegenden Falle ist keines dieser Formerfordernisse gewahrt. Der ein gereichte „Schriftsatz“ stammt vom Konkursverwalter, d. h. von der Partei selbst, und ist daher — was das OLG übersieht — in Anwaltsprozessen unbeachtlich; der Prozeßbevollmächtigte andererseits hat zu Protokoll keine ausdrücklich auf Klagerücknahme lautende Erklärung abgegeben, sondern lediglich die Erklärung, daß keine Anträge gestellt werden.

Es entspricht eiter ständigen und vernünftigen Rechtsprechung, daß die Erklärung der Rücknahme nicht notwendigerweise ausdrücklich geschehen muß, daß vielmehr eine solche Erklärung in einer anderen Prozeßhandlung gefunden werden kann. Das Nichtstellen von Anträgen allerdings wird nur in seltenen Fällen als Erklärung der Klagerücknahme gedeutet werden können, und zwar nur dann, wenn besondere Umstände das rechtfertigen; im allgemeinen ist die Bedeutung der Unterlassung einer Antragstellung vielmehr aus § 333 ZPO zu entnehmen.

Der besondere Umstand, der gleichwohl im vorliegenden Fall die Deutung der unterbliebenen Antragstellung als Klagerücknahme rechtfertigt, liegt offensichtlich in der Erklärung des Konkursverwalters, die zwar ihrerseits als Klagerücknahme nicht ausreicht, die aber ohne weiteres verwertet werden kann, um der Erklärung des Prozeßbevollmächtigten den Sinn einer Klagerücknahme zu geben. Beide Erklärungen, von denen jede einzelne als Klagerücknahme nicht genügen würde, ergeben in ihrer Zusammenfassung die Erfüllung der von § 271 Abs. 2 ZPO geforderten Form und rechtfertigen die vom OLG gefundene Entscheidung.

Dr. Hans Nathan.

Strafrecht

KRG Nr. 10; Kontr.R-Direktive Nr. 38.

Zum Begriff der gegen die Zivilbevölkerung begangenen unmenschlichen Handlungen im Sinne des KRG Nr. 10.

KG Berlin, Urt. vom 17. Januar 1950 — 1 Ss 152, 49 (120. 49).

Aus den Gründen:

Die Mutter der am 21. September 1883 geborenen Angeklagten war jüdischen Glaubens. Die Angeklagte selbst war in erster Ehe mit einem jüdischen Mitbürger verheiratet. Nach dessen Tode heiratete sie im Jahre 1920 den Lebensmittelhändler D. Im Jahre 1922 erwarb sie ein Bierlokal in Berlin-Herrasdorf, das sie Ende 1932 auf Anraten ihres Ehemannes, der sich davon einen wirtschaftlichen Aufschwung versprach, der SA als Sturm-Lokal zur Verfügung stellte. Nach der Regierungsüberenahme durch die Nationalsozialisten wurden in dem Lokal der Angeklagten durch Angehörige der SA laufend „Vernehmungen“ von Antifaschisten durchgeführt und die Opfer in schlimmster Weise beschimpft und mißhandelt. Die Angeklagte, die bei diesen Exekutionen im Lokal anwesend war, schenkte den SA-Leuten Schnaps und Bier ein, feuerte sie durch aufhetzende Reden bei ihren unmenschlichen Handlungen an, beschimpfte die wehrlosen Opfer des SA-Terrors und forderte die SA-Leute sogar wiederholt auf, die Mißhandelten tot zu schlagen.

Das Landgericht hat die Angeklagte wegen Teilnahme an fortgesetztem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen durch Mittäterschaft, als Hauptschuldige gemäß Art. II Ziff. 1 der Direktive 38 nach Art II Ziff. 1 c des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates verurteilt.

In grundsätzlicher Verkenning der Sach- und Rechtslage rügt die Revision die Anwendung des KRG Nr. 10 und der Direktive 38.

Das KRG Nr. 10 ist seinem Zweck und Charakter nach ein im Vergleich zu den deutschen strafrechtlichen Bestimmungen neuartiges Gesetz. Es wäre unrichtig und würde eine Verkenning des Grundgedankens und Zweckes des Gesetzes bedeuten, dessen Bestimmungen in gleicher Weise auszulegen und nach den gleichen Prinzipien anzuwenden, wie sie in der Rechtslehre und Rechtspraxis bei der Anwendung der deutschen strafrechtlichen Bestimmungen herausgebildet und entwickelt worden sind. Das Gesetz führt in Art II vier verschiedene Gruppen von Verbrechen auf und trifft speziell hinsichtlich der Gruppe der Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine nähere Konkretisierung dieser Art von Handlungen durch Anführung der typischen Formen von Verbrechen dieser Art. Dieser im Gesetz getroffenen Aufstellung die Bedeutung einer abschließenden tatbestandsmäßigen Festlegung des Verbrechens gegen die Menschlichkeit beizumessen, würde nicht nur eine grundsätzliche Verkenning der Gesetzesvorschrift bedeuten, sondern steht auch mit dem Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch, nach dem die angeführten Verbrechen als den Tatbestand des „Menschlichkeitsverbrechens“ wegs erschöpfende Beispiele ausdrücklich bezeichnet werden. Daraus folgt, daß es unrichtig ist und dem Sinne des Gesetzes widersprechen würde, das strafwürdige Verhalten eines Täters in Einzelhandlungen zu zergliedern und diese alsdann tatbestandsmäßig unter eine der im Gesetz angeführten typischen Begehungsformen des Verbrechens zu subsumieren. Es ist vielmehr das Verhalten des Täters in seiner Gesamtheit als einheitlicher strafrechtlicher Komplex zu werten.